

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 22

Sitzung	24. April 2012
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20 zu Traktandum 249: Ingenieur Stephan Beck und Roberto Trombini, Leiter Hochbau zu Traktandum 250 und 251: Roberto Trombini, Leiter Hochbau
Protokoll	Maria Sele

Traktanden

249. Verbesserung der Bauzonenerschliessung im Gebiet Rossboda und Schaffung einer öffentlichen Wegverbindung Rossbodastrasse - Matteltiwald
250. Gesuch von Oliver Schädler um
 - a) Änderung der Bestimmungen zur Fassadengestaltung im neuen Bauordnungsentwurf
 - b) Bewilligung von Klinkermauerwerk bei seinem Mehrfamilienhausneubau in der Spenni
251. Genehmigung der revidierten Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet
252. Genehmigung des Protokolls vom 3. April 2012
253. Neuverpachtung des Hotel-Restaurants Kulm infolge Kündigung des Mietverhältnisses durch den Pächter per 31. Januar 2013
254. Ingenieurauftrag für den Neubau des Wasserreservoirs Masescha
255. Neubekiesung der Wege zwischen den Gräbern auf dem Friedhof
256. Erneuerung der Beleuchtung in der Tiefgarage im Dorfzentrum
257. Strassenausbau Zentrum Malbun / Vergabe der Strassenbeleuchtung
258. Auftragserteilung für die Ortsplanungstätigkeiten im Jahr 2012 an Raumplaner Florin Frick

259. Projekt "Energistadt" / Entscheid über die Einführung der Beschaffungsrichtlinie
260. Projekt "Energistadt"
- a) Genehmigung des Terminplans zur Umsetzung des Energistadtprozesses
 - b) Zustimmung zur Erstellung des Energiekatasters
 - c) Arbeitsvergabe zur Erstellung der Grundlagen (Energiekataster, Energie(richt)plan Abwärmepotenzial und Klimaschutz-/Energiekonzept)
261. Baugesuch von Hans Beck für ein Mehrfamilienhaus auf dem Rütelti
262. Baugesuch von Waltraud Frohnwieser, German Seger und Angelika Bernadette Seger für ein Ferienhaus auf Masescha/Ufm Bärig
263. Sanierung des Ferienhauses und die Erstellung eines Fäkalsammelbeckens auf Vorder Silum durch Roland Hanselmann / Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz
264. Sportstättenkonzept 2011 - Konzept der Regierung und der Gemeinden für den Bau und die Renovation von Sportinfrastruktur in Liechtenstein
265. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) – Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU betreffend die überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub

* * *

249. Verbesserung der Bauzonenerschliessung im Gebiet Rossboda und Schaffung einer öffentlichen Wegverbindung Rossbodastrasse - Matteltiwald

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission

Gäste: Ingenieur Stephan Beck und Roberto Trombini, Leiter Hochbau

Begründung/Sachverhalt

In Artikel 3 der Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet heisst es, dass die Gemeinde einen Baureifeplan führt, der den aktuellen Stand der Baureife der einzelnen Grundstücke innerhalb der Bauzone aufzeigt. Mit Beschluss vom 22. April 2008 hat der Gemeinderat die Ortsplanungskommission Triesenberg (nunmehr Bau- und Raumplanungskommission) beauftragt, das gesamte Dorfgebiet betreffend Zweckmässigkeit der vorhandenen Erschliessung zu überprüfen und entsprechende Richtlinien und Prioritäten für eine Optimierung der Bauzonenerschliessung auszuarbeiten.

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 20. April 2010 der Entwurf eines Baureifeplans (Beurteilung der vorhandenen Bauzonenerschliessung auf der Rheintalseite) vorgestellt. Der Plan zeigt auf, welche Flächen nicht eigenständig bebaubar sind und durch Baulandumlegungen oder -arrondierungen ein aktives Handeln der Gemeinde erfordern.

Auch zeigt der Baureifeplan auf, welche Gebiete Massnahmen erfordern, die durch die betroffenen Grundeigentümer in den meisten Fällen selbst einer Lösung zugeführt werden können. Hier kann sich die Gemeinde passiv verhalten und allenfalls eine vermittelnde und koordinierende Funktion übernehmen.

Damals ist die Ortsplanungskommission aufgrund der vorgenommenen Beurteilung zur Ansicht gelangt, dass das Gebiet Rossboda - Steinest - Obergufer vorrangig behandelt werden sollte. In diesem Gebiet besteht nämlich ein sehr grosser Regelungsbedarf, da die Parzellenstruktur der einst geplanten Umfahrungsstrasse angepasst ist. Die Parzellen weisen teils grosse, für eine Bebauung ungünstige Bautiefen auf und zudem sind die einzelnen Grundstücke nicht oder ungenügend erschlossen. Das Gebiet liegt zudem zentrums- und schulnah, weshalb hier das grösste Interesse an einer baulichen Entwicklung besteht. Auch besitzt hier die öffentliche Hand mit der für die Umfahrungsstrasse ausgelösten Fläche relativ viel Land, was eine Baulandumlegung oder Verbesserung der Parzellenstruktur durch Grenzänderungen erleichtert.

Der Gemeinderat teilte die Ansicht der Bau- und Raumplanungskommission, dass das Gebiet Rossboda – Steinest – Obergufer vorrangig bearbeitet werden sollte und beauftragte die Kommission, einen Perimeter für die Bearbeitung dieses Gebietes vorzuschlagen. Inzwischen hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Frommelt AG die Angelegenheit weiter bearbeitet.

Das erarbeitete Erschliessungskonzept zeigt die Eigentumsverhältnisse, die für eine Bebauung ungünstigen Steilhanglagen, die Erschliessungsproblematik und mögliche neue Verbindungsstrassen bzw. –wege auf.

Die Studie zeigt weiters auf, dass aufgrund vorhandener Erschliessungsanlagen und der Besitzverhältnisse das Gesamtgebiet auf 3 Bereiche aufgeteilt werden kann, die unabhängig voneinander behandelt werden können.

Obergufer

Hier geht es hauptsächlich um eine bessere Lösung für die Einmündung der Obergufer-Strasse in die Landstrasse.

Steinest

In diesem Bereich stellt sich neben der Verbesserung der ungünstigen Parzellenformen die Frage, ob eine Verbindung der Oberguferstrasse und der Steineststrasse geschaffen werden sollte, was allerdings aufgrund des Geländes und der vorhandenen Bauten recht schwierig ist. Es müssten recht hohe Stützmauern gebaut werden und die Strasse bekäme teils ein sehr hohes Gefälle. Die Bau- und Raumplanungskommission ist der Ansicht, dass dieser Verbindungsstrasse keine allzu grosse Bedeutung beizumessen ist und die hohen Erstellungskosten nicht zu rechtfertigen sind. Eine Fusswegverbindung wäre aber prüfenswert.

Rossboda

Auf dem Rossboda sollten die unzweckmässigen Parzellenformen bereinigt werden, die Erschliessung der Grundstücke sollte verbessert und auf öffentlichem Grund wieder eine Verbindung der Rossbodastrasse zum Matteltiwald (unterhalb der Liegenschaft Mella) hergestellt werden. Der einstige Weg wurde im Zuge der Gütermelioration aufgelöst. Die Anlegung eines Fahrweges mit einer Breite von etwa 3.5 m bis 4 m als Notstrasse scheint angemessen. Für die Bau- und Raumplanungskommission hat die Weiterbearbeitung des Gebietes Rossboda Vorrang, denn dort besteht die Chance, im Einvernehmen mit den Grundeigentümern ohne Baulandumlegungsverfahren nach Gesetz, sondern mit Grenzänderungen eine bessere Erschliessung des Baulandes und die Schaffung der erwähnten Wegverbindung Rossbodastrasse – Matteltiwald zu erreichen.

In der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2012 geht es darum, dass der Gemeinderat die bisherigen Analysen und Lösungsansätze zur Kenntnis nimmt und diskutiert. Wenn der Gemeinderat die Ansicht der Bau- und Raumplanungskommission teilt, so wird die Kommission als nächsten Schritt die Grundeigentümer des Gebietes Rossboda über die Absichten informieren und mit ihnen gemeinsam die Aufgabe angehen. Unabhängig davon wird die Kommission die Gebiete Steinest und Obergufer weiterbearbeiten.

Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt, der Gemeinderat möge

- a) die Erschliessungsstudie Obergufer – Steinest – Rossboda zur Kenntnis nehmen.
- b) beschliessen, dass das Gebiet Rossboda vorrangig behandelt wird und in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern Lösungen zur Optimierung der Baulanderschliessung und Schaffung des öffentlichen Fahrweges Rossbodastrasse – Matteliwald erarbeitet werden.
- c) an das Land Liechtenstein den Antrag stellen, den für die Umfahrungsstrasse ausgelösten Boden zur Verbesserung der Erschliessungssituation im Gebiet Rossboda an die Gemeinde abzutreten.

Ingenieur Stephan Beck stellt den Gemeinderäten die Erschliessungsstudie Obergufer – Steinest – Rossboda im Detail vor. Diese zeigt Lösungsmöglichkeiten für folgende Problematiken auf: ungünstige Parzellenformen, fehlende oder erschwerte Erschliessung sowie fehlende Verbindungsstrassen oder –wege.

Im Gemeinderat wird begrüsst, wenn die fehlende Wegverbindung zwischen der Oberguferstrasse und der Strasse in Steinest realisiert werden könnte, entweder als Fusswegverbindung oder als Fahrweg, sofern die Topografie dies zulässt.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei der Anlegung von Fusswegverbindungen, wie z.B. vom Gütli aufwärts, speziell darauf Rücksicht genommen werden soll, dass diese vor allem als Schulwege dienen.

Im Gemeinderat wird die Frage nach der Übernahme der Mutations- und Erschliessungskosten aufgeworfen, die noch zu klären sei. Im Rahmen einer Baulandumlegung wäre es Aufgabe der Eigentümer, diese Kosten zu tragen.

Beschluss

Den Anträgen a) bis c) wird zugestimmt. (einstimmig)

250. Gesuch von Oliver Schädler um

- a) Änderung der Bestimmungen zur Fassadengestaltung im neuen Bauordnungsentwurf**
- b) Bewilligung von Klinkermauerwerk bei seinem Mehrfamilienhausneubau in der Spenni**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission

Gast: Roberto Trombini, Leiter Hochbau

Begründung/Sachverhalt

In den Gestaltungsvorschriften (Artikel 18, Absatz 3) der geltenden Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet heisst es:

"Die Baukörperstellung, kubische Gliederung, Materialwahl und Farbgebung ist unter besonderer Berücksichtigung der Aussenräume und der landschaftlich topographischen Gegebenheiten weitgehend auf die charakteristischen Merkmale der ortsüblichen Bauweise abzustimmen."

Am 29. November 2011 genehmigte der Gemeinderat den von der Bau- und Raumplanungskommission in zahlreichen Sitzungen vorbereiteten Entwurf für eine revidierte Bauordnung. Inzwischen sind aufgrund der Stellungnahme verschiedener Ämter noch einige Anpassungen in den Entwurf eingeflossen.

Der Gemeinderat wird die entsprechend angepasste Bauordnungsvorlage am 24. April 2012 nochmals behandeln, bevor die endgültige Fassung zur Genehmigung an die Regierung weitergeleitet wird.

Die revidierte, zur Genehmigung vorbereitete Bauordnung legt in Artikel 1 unter anderem folgenden Grundsatz fest:

"Ziele der Ortsplanung sind: Eine geordnete, ortsbaulich wie gestalterisch gute Entwicklung der Gemeinde

Bezüglich Fassadengestaltung heisst es in Artikel 29:

Absatz 1

"Ziel ist eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Siedlung und der Erhalt des Siedlungscharakters. Ortsübliche Fassadenmaterialien sind verputztes Mauerwerk, Holz (Kantstrick, Brettschalung und Schindelschirm) und Bruchsteinmauerwerk im Sockelbereich. Eine regelmässige und eher kleinteilige Anordnung der Fensteröffnungen ergeben die typische, traditionelle Fassadenstruktur."

Absatz 3:

"Neben den ortsüblichen Materialien gemäss Absatz 1 sind auch Zementschieferschindeln und Beton zulässig, wenn sie ein mit den ortsüblichen Materialien verträgliches Erscheinungsbild ergeben."

Fassaden dürfen nur in gedeckten Farben (keine Buntfarben) ausgeführt werden, die eine gute Integration in die Landschaft ergeben und nicht grell bzw. auffällig in Erscheinung treten."

Fassaden, Balkonbrüstungen, Geländer, Sonnenstoren, Fensterläden, Sonnenkollektoren, Dachdeckungen und andere Bauteile der äusseren Hülle sind farblich wie auch materialmässig abzustimmen, sodass sich eine einheitliche und unauffällige Gesamt-erscheinung ergibt."

Im Baugesuch von Oliver Schädler wurde seinerzeit eine hinterlüftete Eternitfassade sowie ein Kupferblechdach mit Doppelfalz angegeben. In der Baubewilligung vom 8. Februar 2012 wurde die Auflage gemacht, dass die Fassaden- und Dachgestaltung (Material & Farbe) innert 4 Wochen ab Rechtskraft der Baubewilligung der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Oliver Schädler möchte nun die Fassade mit Sichtmauerwerk bzw. anthrazitfarbenem Klinker gestalten. Diese Gestaltung überzeuge ökologisch, ökonomisch, gestalterisch und farblich. Die Verwendung dieses Fassadenmaterials sei im Sinne von Artikel 1 (zeitgemässe Weiterentwicklung der Siedlung). Es sei nicht zielführend, neben den ortsüblichen Materialien (verputztes Mauerwerk, Kantstrick, Brettschalung und Schindelschirm aus Holz) nur Zementschieferschindeln und Beton als weitere Materialien zuzulassen.

Die Bau- und Raumplanungskommission hat sich an zwei Sitzungen intensiv mit dem Anliegen von Oliver Schädler befasst (siehe beiliegende Protokollauszüge) und kommt zum Schluss, dass Klinkerfassaden nicht ortsüblich sind und nach den Bestimmungen der geltenden Bauordnung ebenso wenig zulässig sind wie nach den Bestimmungen der im Entwurf vorliegenden neuen Bauordnung. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind nach Auffassung der Kommission nicht gegeben.

Die Kommission ist – unabhängig vom Bauvorhaben von Oliver Schädler – der Meinung, dass die Gestaltungsvorschriften in der neuen Bauordnung gemäss Entwurf belassen und nicht gelockert werden sollten. Die Zulassung von Klinker habe automatisch auch die Zulassung von Sichtmauerwerk (Sichtbackstein, Kalksandstein, Betonstein, Naturstein etc.) zur Folge. Dadurch erhöhe sich die Vielfalt und das Konfliktrisiko mit dem bestehenden Orts- und Landschaftsbild zusätzlich. Sichtmauerwerk sei auch in vergleichbaren Berggemeinden in der Region weder heimisch noch zulässig. Die Bau- und Raumplanungskommission befürchtet, dass mit der Zulassung von Klinker- und Sichtmauerwerk eine Entwicklung einsetzt, die dem Grundsatz einer geordneten, ortsbaulich wie gestalterisch guten Entwicklung der Gemeinde sowie dem Erhalt des Siedlungscharakters widerspricht.

Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt, der Gemeinderat möge aus den vorerwähnten Gründen

- a) im Entwurf zur neuen Bauordnung die Bestimmungen zur Fassadengestaltung nicht ändern.
- b) für eine Klinkerfassade beim Wohnhausneubau von Oliver Schädler keine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Mehrere Gemeinderäte können sich entgegen der Meinung der Bau- und Raumplanungskommission eine Änderung der neuen Bauordnung bezüglich der Fassadengestaltung vorstellen. Ihnen erscheinen die gewünschte Klinkerfassade und auch andere Materialien nicht als störend.

Gemeinderat Jonny Sele stellt Antrag, die revidierte Bauordnung in den Bestimmungen zur Fassadengestaltung dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur Zementschieferschindeln und Beton sondern auch alle anderen Materialien zulässig sein sollen, wenn sie ein mit den ortsüblichen Materialien verträgliches Erscheinungsbild ergeben.

Einzelne Gemeinderäte vertreten die Ansicht, dass die revidierte Bauordnung bezüglich der Fassadengestaltung nicht abgeändert werden soll. Klinker sei nicht ortstypisch.

Beschluss

Der Antrag der Bau- und Raumplanungskommission erhält keine Mehrheit. (2 Stimmen / VU 1 Stimme, FBP 1 Stimme)

Dem Antrag von Gemeinderat Jonny Sele auf Ergänzung der revidierten Bauordnung bezüglich der Fassadengestaltung wird zugestimmt. (6 Stimmen / VU 2 Stimmen, FBP 4 Stimmen)

Da das Baugesuch von Oliver Schädler noch nach der alten Bauordnung zu behandeln ist, wird somit für die Fassadenverkleidung mit Klinker eine Ausnahmegewilligung erteilt.

251. Genehmigung der revidierten Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Bau- und Raumplanungskommission

Gast: Roberto Trombini, Leiter Hochbau

Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 29. November 2011 den von der Bau- und Raumplanungskommission in zahlreichen Sitzungen erarbeiteten Entwurf für eine revidierte Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet genehmigt. Am 13. Dezember 2011 erging der Bauordnungsentwurf zur Genehmigung an die Regierung.

Daraufhin haben das Hochbauamt, die Denkmalpflege, das Amt für Umweltschutz und das Amt für Bevölkerungsschutz Stellung zur revidierten Bauordnung bezogen. Die Bau- und Raumplanungskommission hat sich mit den Stellungnahmen der Landesämter in der Sitzung vom 28. März 2012 befasst und ein paar Anpassungen im Bauordnungsentwurf vorgenommen.

Die Anpassungen sind in der den Gemeinderäten zugestellten Bauordnung mit roter Farbe gekennzeichnet. Sie können nach Ansicht der Bau- und Raumplanungskommission problemlos übernommen werden und haben keine wesentlichen Auswirkungen

Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt, der Gemeinderat möge die revidierte Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet in der vorliegenden Form genehmigen.

In Art. 31 der revidierten Bauordnung heisst es, dass für Gebiete mit schutz- und erhaltenswürdigen Gebäudegruppen vom Gemeinderat innert 2 Jahren nach Inkrafttreten der Bauordnung Spezialvorschriften erlassen werden. Es wird die Frage aufgeworfen, ob diese Frist nicht zu kurz bemessen sei. Dazu wird mitgeteilt, dass die Bau- und Raumplanungskommission diese Thematik bearbeite und es möglich sein sollte, diese Frist einzuhalten.

Beschluss

Die revidierte Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet inklusive der bereits beschlossenen Ergänzung gemäss Traktandum 250 wird genehmigt. (8 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 2 Stimmen)

252. Genehmigung des Protokolls vom 3. April 2012

Beschluss

Das Protokoll vom 3. April 2012 wird genehmigt. (einstimmig)

253. Neuverpachtung des Hotel-Restaurants Kulm infolge Kündigung des Mietverhältnisses durch den Pächter per 31. Januar 2013

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Das Hotel-Restaurant Kulm wurde 1980 für die Dauer von 10 Jahren an Arthur Schädler verpachtet. Die Vertragsgrundlagen wurden damals von der SHT-Schweizerische Hotel-Treuhand AG für Tourismus und Gastgewerbe verfasst.

Am 20. September 1989 beschloss der Gemeinderat auf Empfehlung der Hotel-Treuhand AG, den Pachtvertrag für das Hotel-Restaurant und den Bewirtschaftungsvertrag für den Dorfsaal anzupassen bzw. mit einigen Modifikationen zu versehen und um weitere 10 Jahre mit Arthur Schädler bzw. der zwischenzeitlich von ihm mit Beteiligung seiner Frau und eines Bruders gegründete Hotel-Restaurant Kulm AG zu verlängern.

In der Sitzung vom 15. September 1999 beschloss der Gemeinderat, die Neuverpachtung des Hotel-Restaurants Kulm auf den 1. August 2000 im Gemeindekanal und den Landeszeitungen auszuschreiben. Es gingen drei Bewerbungen ein. Nach Begutachtung der Bewerbungen durch einen externen Unternehmensberater beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 1999, das Hotel-Restaurant Kulm unter der Voraussetzung, dass bei der Überarbeitung des Pachtvertrages Einigkeit erzielt wird, ab 1. August 2000 für weitere 10 Jahre an die Hotel Kulm AG zu verpachten. Die Gemeindeverwaltung überarbeitete dann in enger Zusammenarbeit mit der SHT und mit Arthur Schädler den Mietvertrag und den Bewirtschaftungsvertrag für den Dorfsaal. Der Gemeinderat genehmigte am 19. April 2000 den überarbeiteten Mietvertrag.

Am 17. November 2009 wurde vom Gemeinderat der Verlängerung des am 1. August 2010 auslaufenden Vertrages um 3 Jahre, also bis zum 1. August 2013 zugestimmt. Der Vertrag war dabei mit der Option zu ergänzen, dass möglicherweise eine Vermietung des Dorfsaals an andere Gastronomiebetriebe und Privatpersonen eingeführt wird.

Mit Schreiben vom 16. April 2012 hat nun die Familie Schädler den Mietvertrag auf 31. Januar 2013 vorzeitig gekündigt.

Die Familie Schädler ist gerne bereit, einen allfälligen neuen Pächter einzuführen und zu unterstützen. Sollte es nicht möglich sein, einen entsprechenden Pächter zu finden, ist die Familie Schädler auch bereit in einem Anstellungsverhältnis den Betrieb aufrecht zu erhalten, bis ein Nachfolger gefunden ist.

Die Ausschreibung zur Neuverpachtung sollte wiederum zusammen mit der SHT Schweizerische Hotel-Treuhand AG angegangen werden. Dabei wäre es vorgängig sicherlich sinnvoll, zusammen mit der SHT und weiteren Fachleuten auch das Nutzungskonzept betreffend Dorf- und Bärensaal zu überdenken.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge

- a) die Kündigung per 31. Januar 2013 zur Kenntnis nehmen.
- b) beschliessen, das Hotel-Restaurant Kulm zur Neuverpachtung auszuschreiben und das Nutzungskonzept betreffend Dorf- und Bärensaal zu überdenken.

Der Vorsteher schlägt vor, dass er zusammen mit dem Liegenschaftsverwalter und einem weiteren Gemeinderat mit der Schweizerischen Hotel-Treuhand bezüglich der Neuverpachtung das Gespräch aufnimmt. Die Gemeinderäte sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Gemeinderat Stefan Gassner stellt sich für diese Aufgabe zur Verfügung.

Beschluss

Die Kündigung des Mietvertrages für das Hotel-Restaurant Kulm per 31. Januar 2013 wird zur Kenntnis genommen. Das Hotel-Restaurant Kulm ist zur Neuverpachtung auszuschreiben und das Nutzungskonzept betreffend Dorf- und Bärensaal zu überdenken. (einstimmig)

254. Ingenieurauftrag für den Neubau des Wasserreservoirs Masescha

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Leiters Tiefbau

Begründung/Sachverhalt

Als erste Ausbautetappe der "Wasserversorgung Rheintalseitiges Feriengebiet" wurde im letzten Jahr vom Reservoir Balischguad bis ins Wasserversorgungsnetz auf Masescha eine Verbindungsleitung gebaut. Nun soll in der Foppa als Ersatz für das alte Reservoir der Wasserversorgung Masescha ein neues Reservoir mit einem Fassungsvermögen von etwa 100 m³ gebaut werden.

Ab diesem Reservoir kann über eine Pumpe auch Wasser in das private Reservoir Tela bzw. die private Wasserversorgung Foppa eingespiesen werden. Folglich kann auf den in diesem Jahr vorgesehenen und mit CHF 500 000.- budgetierten Bau der Verbindungsleitung von Gaflei bis zum privaten Reservoir in der Tela vorläufig verzichtet werden.

Der Standort für das neue Wasserreservoir befindet sich auf dem Foppabord, direkt ausserhalb der Strassenkurve. Die Gemeinde kann dort die erforderliche Bodenfläche von Joachim Beck kaufen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 3. April 2012). Das Ausbauprojekt "Wasserversorgung Rheintalseitiges Feriengebiet" wurde seinerzeit im Auftrag der Gemeinde vom Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt erstellt. Das gleiche Büro hatte bereits im Jahr 1992 auch das Generelle Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde ausgearbeitet. Das geplante Reservoir Masescha muss in das vom Ingenieurbüro Sprenger und Steiner Anstalt erarbeitete "Prozessleitsystem Triesenberg" eingebunden werden. Zudem ist dieses Ingenieurbüro auf Wasserversorgungsanlagen spezialisiert und hat alle Reservoirs der Gemeinde Triesenberg geplant.

Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, den Ingenieurauftrag für das neue Reservoir Masescha und die Anschlussleitungen an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt zu vergeben. Gemäss vorliegender Honorarofferte würden die Projektierung und Bauleitung nach Zeitaufwand zu den geltenden Ansätzen abzüglich 5 % Rabatt abgerechnet.

Antrag

Der Leiter Tiefbau beantragt, der Gemeinderat möge den Ingenieurauftrag gemäss Honorarofferte (Abrechnung nach Aufwand, geltende Ansätze abzüglich 5 % Rabatt) an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt erteilen und ein Kostendach von CHF 100 000.– inkl. MWST festlegen.

Beschluss

Der Ingenieurauftrag für den Neubau des Wasserreservoirs Masescha wird gemäss Honorarofferte an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt erteilt und ein Kostendach von CHF 100 000.– inkl. MWST festgelegt. (einstimmig)

255. Neubekiesung der Wege zwischen den Gräbern auf dem Friedhof

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Liegenschaftsverwalters

Begründung/Sachverhalt

In den Jahren 2004/2005 wurde die Friedhofanlage bergseits erweitert. Damit wurden zusätzlich 215 Urnennischen, die Möglichkeit für Urnengräber und ein Gemeinschaftsurnengrab geschaffen. Oberhalb vom Rathaus wurden öffentliche WC-Anlagen und südseits des Friedhofes ein Geräteraum gebaut. Der Weg zur Totenkapelle wurde gleichzeitig rollstuhlgängig angelegt. In den Jahren 2009/2010 wurde im Zuge der Sanierung des Kirchen- und Rathausvorplatzes nicht nur der Vorplatz der Kirche, sondern auch der Gehbereich um die Kirche herum mit einer Natursteinpflasterung versehen.

Im Zusammenhang mit der Friedhoferweiterung wurde seinerzeit auch die Friedhofeinteilung – also die Anordnung und Abstände der Gräber – neu festgelegt. Die beschlossene Einteilung sieht in der Längs- und Querachse des Friedhofs sowie aussen, rund um das Gräberfeld herum, breitere Wege vor. Im Schnittpunkt der Achsen ist die Platzierung des Friedhofkreuzes vorgesehen. Zur Diskussion stand damals im Gemeinderat auch die spätere Befestigung der Hauptwege auf dem Friedhof.

Bis zum Abschluss der neuen Gräberanordnung werden noch etliche Jahre vergehen, denn die ältesten Gräber, welche noch nach dem alten Einteilungsplan angelegt wurden, werden noch mindestens 15 Jahre bestehen bleiben.

Die Wege auf dem Friedhof sind heute zum Teil bis zu etwa 10 cm tief mit Rundkies bestreut, was gerade für ältere und gehbehinderte Leute das Gehen erschwert. Für Rollstuhlfahrer ist der tiefe Kiesbelag ein grosses Hindernis. Das Gemeindebaubüro schlägt vor, das Rundkies zu entfernen, den Boden auszuebnen und mit feinem Splitt abzustreuen. Gleichzeitig sollten einige Grabeinfassungen und Grabsteine, die in den letzten Jahren ungenau versetzt wurden, auf die Flucht nach der neuen Gräbereinteilung ausgerichtet werden. Für diese Massnahmen sind im Budget 2012 CHF 30 000.– vorgesehen.

Von den Triesenberger Bauunternehmern wurden Offerten eingeholt. Das günstigste Angebot liegt von der Beck Bauservice AG mit CHF 24 237.– vor. Enthalten sind CHF 12 000.– für Regiearbeiten, insbesondere für das Versetzen von Grabeinfassungen und Grabsteinen etc.

Antrag

Die Liegenschaftsverwalter beantragt, der Gemeinderat möge

- a) der vorgeschlagenen Sanierung der Friedhofwege sowie dem Ausrichten der Grabeinfassungen zustimmen und dafür einen Kredit von CHF 30 000.– bewilligen.
- b) den Auftrag für das Sanieren der Wege gemäss Offerte an die Firma Beck Bauservice AG erteilen.

Beschluss

Der vorgeschlagenen Sanierung der Friedhofwege sowie dem Ausrichten der Grabeinfassungen wird zugestimmt und dafür ein Kredit von CHF 30 000.– bewilligt. Der Auftrag für diese Arbeiten ergeht gemäss Offerte an die Beck Bauservice AG. (einstimmig)

256. Erneuerung der Beleuchtung in der Tiefgarage im Dorfzentrum

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Liegenschaftsverwalters

Begründung/Sachverhalt

Die Dorfzentrum-Überbauung wurde im Jahre 1980 ihrer Bestimmung übergeben. In der Tiefgarage ist die Beleuchtung nicht sehr hell bzw. ungenügend. Sie sollte erneuert und mit einer Bussteuerung, ergänzt werden.

Die Firma Beck Elektro AG hat im September 2010 ein Angebot für die Erneuerung unterbreitet. Der Offertbetrag belief sich auf CHF 19 063.45. Im März 2011 wurden die Arbeiten auf Antrag des Liegenschaftsverwalters von der Gemeindevorsteherung an die Firma Beck Elektro AG vergeben.

Die Abrechnung vom Februar 2012 belief sich dann auf CHF 27 028.40. Es entstanden Mehrarbeiten, da die Installation aufwändiger war, als bei der Offertstellung angenommen und auch weil schon lange nicht mehr benötigte Elektrokabel zum Vorschein kamen, welche entfernt werden mussten.

Antrag

Der Liegenschaftsverwalter beantragt, der Gemeinderat möge einen Nachtragskredit von CHF 27 028.40 bewilligen und der Arbeitsvergabe an die Firma Beck Elektro AG nachträglich zustimmen.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass es wünschenswert wäre, wenn seitens der Unternehmer frühzeitig darauf hingewiesen würde, wenn sich eine Überschreitung der Offerte abzeichne.

Beschluss

Für die Erneuerung der Beleuchtung in der Tiefgarage im Dorfzentrum wird ein Nachtragskredit von CHF 27 028.40 bewilligt und der Arbeitsvergabe an die Beck Elektro AG nachträglich zugestimmt. (einstimmig)

257. Strassenausbau Zentrum Malbun / Vergabe der Strassenbeleuchtung

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Leiters Tiefbau

Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. März 2012 den Typ Minilux als Strassenbeleuchtung ausgewählt. Nun liegt die Offerte für die Lieferung der Kandelaber (Strassenlampen) und Verkabelung der Strassenbeleuchtung von den Liechtensteinischen Kraftwerken mit Kosten von CHF 33 340.30 inkl. MWST vor. Im Kostenvorschlag sind hierfür CHF 40 000.– vorgesehen.

Antrag

Der Leiter Tiefbau beantragt, der Gemeinderat möge die Strassenbeleuchtung an die Liechtensteinischen Kraftwerke AG zum Betrag von CHF 33 340.30 vergeben.

Beschluss

Der Auftrag für die Strassenbeleuchtung wird zum Offertbetrag von CHF 33 340.30 an die Liechtensteinischen Kraftwerke vergeben. (einstimmig)

258. Auftragserteilung für die Ortsplanungstätigkeiten im Jahr 2012 an Raumplaner Florin Frick

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Für die Ortsplanungstätigkeiten in Malbun, Steg und für das rheintalseitige Gemeindegebiet ist die Beratung eines Raumplaners nötig.

Es liegt folgende Grobkostenschätzung für die Ortsplanungstätigkeiten im Jahr 2012 vor:

Malbun/Steg

Ortsplanung allgemein (inkl. Kleinprojekte)	CHF	15 000.–
Diverse Projekte im Zentrum Malbun Bachoffenlegung, Strassenraumgestaltung, Öffentliche Bauten, Parkhalle Malbun		
Leitbild / Richtplanung für die Entwicklung von Steg	CHF	12 000.–
Reserve für unvorhergesehene Projekte	<u>CHF</u>	<u>3 000.–</u>
Total	CHF	30 000.– =====

Rheintalseitiges Gemeindegebiet

Ortsplanung allgemein (inkl. Kleinprojekte)	CHF	15 000.–	
Diverse Projekte Ortsbildschutzperimeter, Entwicklung Zentrum Jonaboda, Spezialbauvorschriften über Strassenabstände			
Reserve für unvorhergesehene Projekte	<u>CHF</u>	<u>7 000.–</u> <u>CHF</u>	<u>3 000.–</u>
Total	CHF	25 000.– =====	

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge die Vergabe der Ortsplanungstätigkeit im Jahre 2012 zu einem Kostendach von CHF 30 000.– für Malbun/Steg und CHF 25 000.– für das rheintalseitige Gemeindegebiet an die Frick Architekten AG, Florin Frick, Schaan beschliessen, wobei die Entschädigung nach effektivem Zeitaufwand erfolgt und als Grundlage die vom LIA mit dem Hoch- und Tiefbauamt vereinbarten Stundenansätze dienen, auf welche ein Rabatt vom 10 % gewährt wird.

Gemeinderat Mario Bühler stellt Antrag, die Kostendächer jeweils um die Reserven zu kürzen.

Beschluss

Der Antrag, wonach bei der Vergabe der Ortsplanungstätigkeit die Kostendächer jeweils um die Reserve von CHF 3 000.– gekürzt werden sollen, erhält keine Mehrheit. (FBP 5 Stimmen)

Die Ortsplanungstätigkeit im Jahre 2012 wird zu einem Kostendach von CHF 30 000.– für Malbun/Steg und CHF 25 000.– für das rheintalseitige Gemeindegebiet an die Frick Architekten AG, Florin Frick, Schaan, vergeben. (VU 6 Stimmen)

259. Projekt "Energienstadt" / Entscheid über die Einführung der Beschaffungsrichtlinie

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Fachgruppe "Energienstadt"

Begründung/Sachverhalt

Beim Label "Energienstadt" handelt es sich um ein Programm von EnergieSchweiz. Es ist eine Auszeichnung für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik. Gemeinden, die das Label "Energienstadt" tragen, durchlaufen einen umfassenden Prozess, der sie zu einer nachhaltigen Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik führt. Das Label "Energienstadt" erhalten Gemeinden, Städte oder auch Regionen, wenn sie mehr als 50 Prozent der möglichen Massnahmen realisiert oder beschlossen haben. Fast alle Liechtensteiner Gemeinden haben das Label "Energienstadt" bereits erhalten oder befinden sich im Prozess der Zertifizierung.

Am 17. Februar 2009 beschloss der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Natur und Umwelt, dem Trägerverein "Energienstadt" beizutreten, die Phase A "Standortbestimmung" für die Erreichung des Labels durchzuführen, eine Energiebuchhaltung einzuführen und den Auftrag für die Begleitung des Projekts an die Firma Lenum AG, Vaduz, zu vergeben. Am 29. September 2009 setzte der Gemeinderat eine Fachgruppe für die Umsetzung des Projekts ein.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. August 2010 informierte Herr Gerwin Frick von der Firma Lenum AG über die Ergebnisse der Standortbestimmung und übergab allen Gemeinderäten eine Dokumentation. Die Überprüfung hat aufgezeigt, dass Triesenberg in den verschiedenen Massnahmenbereichen wie folgt abschneidet:

	mögliche Punkte	Punkte effektiv	
Entwicklungsplanung, Raumordnung	74.8	25.1	34 %
Kommunale Gebäude, Anlagen	77.0	20.8	27 %
Versorgung, Entsorgung	69.2	26.7	39 %
Mobilität	70.0	28.8	41 %
Interne Organisation	42.0	18.6	44 %
Kommunikation, Kooperation	75.0	37.4	50 %
Total	408.0	157.5	39 %

Mit einem Ergebnis von 39 % liegt Triesenberg unter den für das Label geforderten 50 %, sodass weitere Massnahmen erforderlich sind.

Am 7. September 2010 hat der Gemeinderat beschlossen die Phase B "Zertifizierung" durchzuführen.

Als weitere Massnahme soll eine Beschaffungsrichtlinie durch den Gemeinderat beschlossen werden, nach welcher er zukünftig seine Anschaffungen tätigen will. Es soll nach besonders ökologisch sinnvollen Lösungen mit sehr geringem Energieverbrauch gesucht werden. Als Grundlage dienen verschiedene Standards, die in vielen Gemeinden und Firmen bereits seit längerem angewendet werden. Diese Standards sind über das Internet abrufbar und werden dort auch laufend den neuesten Erkenntnissen angepasst. Einerseits bieten solche Standards klare Vorgaben für Ausschreibungen und Vergaben und andererseits helfen sie unsere Ressourcen zu schonen und dadurch die Umwelt zu entlasten. Durch die laufenden Veränderungen besteht weder ein Anrecht auf Vollständigkeit der aufgeführten Standards noch auf Vollständigkeit des Geltungsbereichs.

Die Richtlinie gilt für die Beschaffung der nachstehenden Geräte, Mobilien und Immobilien:

- Büroeinrichtungen
 - Bürogeräte – Kopierer, Drucker, Fax-Gerät, Computer, Bildschirm
 - Möbel
 - etc.
- Beleuchtung
- Personenfahrzeuge
- Nutzfahrzeuge und Baumaschinen
- Geräte
- gemeindeeigene Neubauten
- Umbau, Erweiterung und Sanierung von gemeindeeigenen Gebäuden

Für die Einhaltung der Richtlinie sind alle im Beschaffungsprozess integrierten Stellen - Gemeinderat, Vorsteher, Bereichsleiter, etc. - zuständig.

Wenn eine Beschaffung erforderlich wird, werden als erstes die Beschaffungsmöglichkeiten innerhalb dieser Richtlinie geprüft. Hierfür wird ein Kontrollblatt mit Beurteilungskriterien verwendet. Auf diesem ist ersichtlich, wer für die Beschaffung verantwortlich ist, was geprüft wurde und weshalb allenfalls von den Beschaffungsrichtlinien abgewichen wird. Die Kontrollblätter werden vom Sachbearbeiter für die Energiestadt gesammelt und jährlich einmal ausgewertet. Das Resultat wird dem Gemeinderat zu Kenntnis gebracht.

Diese Richtlinie ist bis auf Widerruf gültig und muss alle 5 Jahre den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Antrag

Die Fachgruppe "Energiestadt" beantragt, der Gemeinderat möge die Beschaffungsrichtlinie genehmigen und in Kraft setzen.

Gemeinderat Benjamin Eberle stellt Antrag, dass vor der Beschlussfassung über die Inkraftsetzung einer Beschaffungsrichtlinie und der Erstellung eines Energiekatasters der Gemeinderat anlässlich der nächsten Sitzung von Gerwin Frick, Lenum AG, über das Projekt "Energiestadt" informiert wird. Es sollen dabei auch der Kosten-/Nutzenvergleich sowie die bereits entstandenen und noch zu erwartenden Kosten aufgezeigt werden.

Andere Gemeinderäte sind der Auffassung, dass an der heutigen Sitzung über die Anträge Beschluss gefasst werden soll. Eine Verschiebung um 3 Wochen könnte allenfalls dazu führen, dass der Labelantrag nicht rechtzeitig gestellt und somit das Label heuer nicht mehr erreicht würde. Danach gelte ein strengerer Massnahmenkatalog, sodass zusätzliche Massnahmen zur Erreichung des Labels erforderlich würden.

Beschluss

Dem Antrag, wonach die Beschlussfassung über die Traktanden 259 und 260 auf die nächste Sitzung verschoben und dazu Gerwin Frick, Lenum AG, eingeladen werden soll, wird zugestimmt. (6 Stimmen / VU 4 Stimmen, FBP 2 Stimmen)

260. Projekt "Energierstadt"

- a) Genehmigung des Terminplans zur Umsetzung des Energierstadtprozesses**
- b) Zustimmung zur Erstellung des Energiekatasters**
- c) Arbeitsvergabe zur Erstellung der Grundlagen (Energiekataster, Energie(richt)plan Abwärmepotenzial und Klimaschutz-/Energiekonzept)**

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Fachgruppe "Energierstadt"

Begründung/Sachverhalt

siehe Beschreibung unter Punkt 259

Triesenberg sollte unbedingt anstreben das Label Ende 2012 zu erlangen. Es ist unsicher, ob es genehmigt wird, wenn Triesenberg mit dem alten Massnahmenkatalog im 2013 zertifiziert werden möchte. Der neue Massnahmenkatalog ist ca. 5-10% strenger und dann würde es für Triesenberg sicherlich nochmals 1-2 Jahre dauern bis die Gemeinde so weit ist. In der Beilage zu diesem Antrag wurde den Gemeinderäten eine Aufstellung mit den definitiv einzuhaltenden Terminen zugestellt.

Grundlage für alle energiepolitischen Instrumente ist der Energiekataster. Mit dem Energiekataster können Energieformen und die Wirkung der kommunalen energiepolitischen Massnahmen einfach dargestellt und ausgewertet werden. Solange kein landesweiter Kataster erstellt wird, ist es notwendig ca. alle vier Jahre den Kataster auf Gemeindeebene zu überarbeiten, auszuwerten und mit den Resultaten des alten Katasters zur vergleichen. Somit kann die Entwicklung dargestellt und das Erreichen der gesteckten Ziele verifiziert werden.

Ziele

Der Energiekataster stellt eine Momentaufnahme dar. Ergänzend werden zusätzliche Daten, wie Energiebezugsfläche, Energiekennzahlen, etc., ermittelt. Auch wird eine Energiedichtedarstellung von Wärme/Strom im Hektarraster erstellt. Diese dient als wichtige Grundlage für energieplanerische Tätigkeiten. Anhand der Energiekatasterdaten können umfangreiche Auswertungen erstellt und wichtige Indikatoren (spez. Kennzahlen, CO2-Bilanz, 2000 Watt Berechnung etc.) berechnet werden. Diese werden graphisch dargestellt und in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst.

Der Energierichtplan stellt ein auf den zuvor gewonnenen Grundlagen des Energiekatasters aufbauendes, wichtiges Planungsinstrument für zukünftige Massnahmen dar.

Neben dem Energierichtplan werden auf zwei zusätzlichen Karten der Ist-Zustand der Energieeinsparung (Gebäudesanierung, Minergie(-P)) und der Ist-Zustand der erneuerbaren Energiebereitstellung dargestellt. Diese zwei Karten sind bereits von der Projektgruppe „Energistadt“ erstellt worden.

Für die Erstellung dieser Grundlagen liegt dem Gemeinderat eine Offerte der Firma Lenum AG, 9490 Vaduz, über 22 885.20 Franken (inkl. MwSt.) vor.

Im Budget sind in diesem Jahr CHF 88 000. – für das Projekt "Energistadt" vorgesehen.

Antrag

Die Fachgruppe "Energistadt" beantragt, der Gemeinderat möge

- a) den Terminplan zur Umsetzung des Energistadtprozesses genehmigen
- b) der Erstellung des Energiekatasters zustimmen
- c) den Auftrag für die Arbeiten zur Erstellung der Grundlagen zu den offerierten Konditionen in einem Kostendach von CHF 23000.-- an die Firma Lenum AG, Vaduz, vergeben.

Beschluss

siehe Traktandum 259

261. Baugesuch von Hans Beck für ein Mehrfamilienhaus auf dem Rütelti

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Leiters Hochbau

Bauherrschaft Hans Beck, Sütigerwisstrasse 30, 9497 Triesenberg

Baugesuch Mehrfamilienhaus (vier Wohnungen)

Antrag Genehmigung des Baugesuches mit nachstehenden Auflagen und Erteilung einer Ausnahme zur Bauordnung.

Auflagen Vor Baubeginn ist beim Gemeindebaubüro eine Bestandesaufnahme der Neudorfstrasse im Bereich der Parzelle Nr. 1892 einzuzeichnen.

Für die Fassaden- und Dachgestaltung (Material und Farbe) sind dem Gemeindebaubüro Triesenberg binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der Baubewilligung Muster zur Genehmigung vorzulegen.

Ausnahme zur
Bauordnung

Für die Gebäudehöhe von 12.00 m anstatt 11.00 m aufgrund Artikel 28 der Bauordnung für das rheintalseitige Gebiet und dem Entwurf der neuen Bauordnung.

In Artikel 28 der aktuellen Bauordnung heisst es:

Ausnahmen

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bauordnung gestatten. Es gelten die Grundsätze von Artikel 5 des Baugesetzes.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht.

Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet oder widerrufbar erklärt werden.

Begründung

Die Gebäudehöhe wird mit der neuen Bauordnung in Kraft treten. Zudem ist die Gebäudehöhe für die Bau- und Raumplanungskommission vertretbar.

Bemerkungen für Gemeinderat und Hochbauamt

Die Bau- und Raumplanungskommission stimmt dem Projekt zu (siehe Bau- und Raumplanungskommissionsprotokoll vom 21. Dezember 2011). Für das auf der Strassenseite verlaufende konische Vordach vom Hauptdach liegt eine Stellungnahme des Architekturbüros vor.

Beschluss

Das Baugesuch wird wie beantragt genehmigt. (einstimmig)

262. Baugesuch von Waltraud Frohnwieser, German Seger und Angelika Bernadette Seger für ein Ferienhaus auf Masescha/Ufm Bärg

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Leiters Hochbau

Begründung/Sachverhalt

Bauherrschaft Waltraud Frohnwieser, Rütistrasse 19, 9497 Triesenberg
German Seger, Rütistrasse 19, 9497 Triesenberg
Angelika Bernadette Seger, Feldstrasse 3, 9490 Vaduz

Baugesuch Ferienhaus

Antrag Genehmigung des Baugesuches mit nachstehenden Auflagen und Erteilung einer Ausnahme zur Bauordnung.

Auflagen

Da sich die Parzelle Nr. 3914 gemäss Gefahrenkarte in der blauen Gefahrenzone (Sturzgefahr) befindet, sind die entsprechenden Auflagen vom Amt für Wald, Natur und Landschaft betreffend bautechnische Massnahmen zu berücksichtigen.

Für die Fassaden- und Dachgestaltung (Material und Farbe) sind dem Gemeindebaubüro Triesenberg binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der Baubewilligung Muster zur Genehmigung vorzulegen.

Thermische Sonnenenergieanlage

Die Richtlinie "Sonnenenergieanlagen" der Gemeinde Triesenberg vom 9. Februar 2010 ist einzuhalten (www.triesenberg.li–Online-Schalter–Bauordnung–Sonnenenergieanlagen). Für die thermische Solaranlage ist eine zurückhaltende, matte, neutrale und dunkle Farbe (anthrazit bzw. schwarz) zu verwenden. Vor der Montage der Solaranlage ist dem Baubüro Triesenberg ein Solarmodul vorzulegen.

Ausnahme zur Bauordnung

Für die Gebäudehöhe von 6.97 m anstatt 6.00 m aufgrund Artikel 28 der Bauordnung für das rheintalseitige Gebiet und dem Entwurf der neuen Bauordnung.

In Artikel 28 der aktuellen Bauordnung heisst es:

Ausnahmen

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den

Vorschriften dieser Bauordnung gestatten. Es gelten die Grundsätze von Artikel 5 des Baugesetzes.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden, befristet oder widerrufbar erklärt werden.

Begründung

Die Gebäudehöhe wird mit der neuen Bauordnung in Kraft treten. Zudem ist die Gebäudehöhe für die Bau- und Raumplanungskommission vertretbar.

Beschluss

Das Baugesuch wird wie beantragt genehmigt. (einstimmig)

263. Sanierung des Ferienhauses und die Erstellung eines Fäkalsammelbeckens auf Vorder Silum durch Roland Hanselmann / Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz

Den Gemeinderäten zugestellt: Entwurf der Entscheidung

Entwurf der Entscheidung

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Triesenberg hat in seiner Sitzung vom 24. April 2011

in der Sache

betreffend die Sanierung des Ferienhauses und die Erstellung eines Fäkalsammelbeckens auf der Parzelle Nr. 3476, auf Vorder Silum, im Eigentum von Roland Hanselmann, Bergstrasse 44, 9497 Triesenberg

wegen

des Eingriffs in Natur und Landschaft, gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG, LGBl. 1996 Nr. 117)

entschieden:

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde laut Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG unter folgender, von der Regierung in ihrer Sitzung vom 3. April 2012 festgelegter Auflage für die Bewilligung des Eingriffs aus:

- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand des Geländes und der Wiese wieder herzustellen.

Sachverhalt

1. Die geplante Sanierung des Ferienhauses sowie die Erstellung des Fäkalsammelbeckens neben dem Ferienhaus auf Parzelle Nr. 3476 auf Vorder Silum in Triesenberg stellt gemäss Art. 12. Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet L3.3 gemäss dem Inventar der Naturvorrangflächen sowie in der Zone Übriges Gemeindegebiet (ÜG).

2. Das Hochbauamt hat festgestellt, dass die Baute (Ferienhaus auf Parzelle Nr. 3476) auch ohne rechtskräftige Baubewilligung im Sinne von Art. 95 Abs. 4 des Baugesetzes (LGBl. 2009 Nr. 44) als verjährt und somit als bewilligt gilt. Mit der Sanierung werden die Nutzung und das Erscheinungsbild nicht verändert. Mit der Erstellung des versenkt erstellten Fäkalsammelbeckens wird eine Auflage gemäss Art. 12 des Gewässerschutzgesetzes erfüllt. Die Standortgebundenheit und der Bedürfnisnachweis sind damit aufgezeigt.

3. Die Regierung hat sich in ihrer Sitzung vom 3. April 2012 (RA 2012/630-8504) im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde laut Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG unter der im Entscheid auf Seite 1 genannten Auflage für die Bewilligung des Eingriffs ausgesprochen.
4. In seiner Sitzung vom 24. April 2012 hat sich auch der Gemeinderat von Triesenberg, wie eingangs erwähnt, für die Genehmigung des Eingriffs im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde nach Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG entschieden.

Entscheidungsgründe

Der Gemeinderat legt seiner Entscheidung folgende Erwägungen zugrunde:

1. Mit der Sanierung des Ferienhauses werden weder die Nutzung noch das Erscheinungsbild verändert. Der Bedürfnisnachweis ist erbracht und die Standortgebundenheit nachgewiesen.
2. Das Ferienhaus liegt ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation. Durch die Erstellung des versenkt erstellten Fäkalsammelbeckens wird die heutige Situation verbessert und es wird damit eine Auflage gemäss Artikel 12 des Gewässerschutzgesetzes erfüllt.
3. Aus landschaftlicher Sicht ergeben sich keine Beeinträchtigungen, und es werden keine Naturwerte zerstört oder beeinträchtigt. Die Interessensabwägung ergibt, dass die Belange von Natur und Landschaft gegenüber denen des Eingriffs nicht überwiegen.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde laut Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG unter der von der Regierung festgelegten Auflage für die Bewilligung des Eingriffs aus. (einstimmig)

264. Sportstättenkonzept 2011 - Konzept der Regierung und der Gemeinden für den Bau und die Renovation von Sportinfrastruktur in Liechtenstein

Den Gemeinderäten zugestellt: Sportstättenkonzept 2011, Protokollauszug der Vorsteherkonferenz, Antrag der Gemeindevorsteherung, Entwurf der Stellungnahme an die Regierung

Begründung/Sachverhalt

Das geltende Sportstättenkonzept stammt aus dem Jahre 1995. Die Entwicklungen der letzten Jahre und die Erfahrung beim Bau von Sportinfrastruktur und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen gaben Anlass, das Konzept zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Die Regierung hat dafür zu Beginn des Jahres 2010 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Das von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Konzept wurde bei der Vorsteherkonferenz vom 26. Januar 2012 vorgestellt und anschliessend zur Stellungnahme übergeben.

Ziel und Zweck des Sportstättenkonzept 2011 sind:

- Verbesserung infrastruktureller Bedingungen für nationale Sportverbände
- effektive Koordination von Land, Gemeinden und Dritten beim Sportstättenbau (Neubau, Renovation, Unterhalt, Miete, Nutzung)
- Richtlinien bzw. Leitlinien zur Verfügung zu stellen
- Regelungen (Zuständigkeit, Aufgabe, Abläufe, Verfahrensfragen, Finanzierung, Fragen zur Nutzung)
- Kriterien für eine Förderung (Anforderungskatalog)
- Schaffung grösstmöglicher Synergien
- Senkung der Kosten
- Erhöhung der Attraktivität von Liechtenstein als Sportstandort
- Überführung vom Ist- in den Soll-Zustand

Das Sportstättenkonzept umfasst daher eine Bestandesaufnahme und Grundsätze:

- Zuständigkeiten
- Alternativen in der grenznahen Region
- Leistungszentren/Stützpunkte für Verbände
- Multifunktionalität und Konzentration der Anlagen
- Handlungsbedarf und Massnahmen
- Rangfolge der Prioritäten nach Qualität der Sportstätte
- Grundsätze betreffend Kriterien, Verfahren, Finanzierung und Verbindlichkeit

Einige Gemeinden haben das Sportstättenkonzept im Gemeinderat bereits zu Kenntnis genommen und der Regierung eine Stellungnahme abgegeben. Im Allgemeinen sehen die Gemeinden die Notwendigkeit einer optimalen Koordination beim Bau und Unterhalt sowie bei der Nutzung der Sportstätten. Sie befürworten die Schaffung eines zeitgemässen Sportstättenkonzeptes und erachten die im Konzept dargelegten Zielsetzungen als richtig.

Der im Sportstättenkonzept aufgeführte Bau eines "Haus des Sports" zur jetzigen Zeit, wo die öffentliche Hand Sparmassnahmen treffen muss, ist nach Ansicht von einzelnen Gemeinden in Frage zu stellen.

Nach dem vorliegenden Konzept sind die Kosten für den Bau, die Renovation und den Unterhalt von Gemeindesportanlagen zu 100 % von der Standortgemeinde zu tragen. Bei Leistungszentren / Stützpunkten – also bei Sportanlagen von landesweitem Interesse – wäre der Bau und die Renovation zu 50 % von der Standortgemeinde, zu 30 % vom Land sowie zu 20 % von den anderen Gemeinden zu finanzieren. Der Unterhalt wäre zu 100 % Aufgabe der Standortgemeinden. Zur indirekten Mitfinanzierung könnte die Standortgemeinde von den Landesverbänden gewisse Benützungsgebühren erheben. Der Staat würde dafür die Sportverbände mit einem zusätzlichen, zweckgebundenen Beitrag unterstützen. Verschiedene Gemeinden stehen der Mitfinanzierung von Bauprojekten mit landesweitem Interesse durch alle Gemeinden ablehnend gegenüber und sehen darin – abgesehen von der Kostenverlagerung vom Staat auf die Gemeinden - auch Umsetzungsprobleme (Nicht-Zustimmung einer Gemeinde infolge Referendum, Forderung nach Mitsprache- und Nutzungsrechten usw.)

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge das Sportstättenkonzept 2011 zur Kenntnis nehmen und dazu Stellung nehmen.

Den Gemeinderäten wurde nachstehender Vorschlag der Gemeindevorsteherung für eine Stellungnahme zugestellt:

Allgemein

Die Schaffung eines neuen zeitgemässen Sportstättenkonzepts wird befürwortet, denn eine optimale Koordination beim Bau und Unterhalt sowie der Nutzung von Sportstätten ist aus wirtschaftlichen Gründen und im Sinne einer effizienten Nutzung der Sportanlagen notwendig. Die im vorliegenden Konzept festgelegten Zielsetzungen sind grundsätzlich richtig.

Finanzierung

Wenn es sich um Sportanlagen von landesweitem Interesse handelt, so ist die Finanzierung des Projektes (Bau und Renovation) zu je 50 % durch das Land und die Standortgemeinde richtig und logisch. Die Verpflichtung anderer Gemeinden zur Mitfinanzierung ist im Grunde genommen eine Verlagerung von Investitionskosten vom Land zu den Gemeinden. Abgesehen von dieser Kostenverlagerung dürften sich mit dem Einbezug der anderen Gemeinden, auch wenn der Kostenverteilungsschlüssel im Sportgesetz geregelt wird, beim einen oder anderen Projekt Umsetzungsprobleme ergeben (Nicht-Zustimmung einer Gemeinde infolge Referendum, Forderung nach Mitsprache- und Nutzungsrechten usw.)

Haus des Sports

Der Bau eines "Haus des Sports" in der jetzigen Zeit, wo die öffentliche Hand Sparmassnahmen treffen muss, ist zu hinterfragen. Alternative Möglichkeiten sind zu prüfen.

Naherholungs- und Wintersportort Malbun

Malbun ist für das Freizeitangebot und den Wintersport in Liechtenstein von grosser Bedeutung. Öffentliche Einrichtungen in Malbun, die diesem Zweck dienen, sind deshalb von landesweitem Interesse und können vom Land gemäss geltendem Subventionsgesetz gefördert werden.

Wie Ihnen bekannt ist, muss in Malbun die alte, sich in einem desolaten Zustand befindende Eissportanlage ersetzt werden. Gleichzeitig müssen verschiedene Infrastruktureinrichtungen erneuert werden: Öffentliche WC-Anlage, Abfallsammelstelle, Tourismus-Information, Busparkplatz, Neugestaltung und Bewirtschaftung öffentliche Parkplätze usw.

In Zusammenhang mit dem Sportförderungskonzept möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Triesenberg bei der Regierung bzw. beim Landtag in nächster Zeit einen Antrag auf Subventionierung dieser Anlagen in Malbun einreichen wird.

Beschluss

Das Sportstättenkonzept 2011 wird zur Kenntnis genommen und beschlossen, zu Händen der Regierung eine Stellungnahme gemäss obigem Vorschlag abzugeben. (einstimmig)

265. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) – Umsetzung der Richtlinie 2010/18/EU betreffend die überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub

Den Gemeinderäten zugestellt: Vernehmlassungsbericht und Schreiben der Regierung vom 4. April 2012

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, auf diese Vorlage einzugehen und den Vernehmlassungsbericht der Regierung an der nächsten Sitzung zu behandeln. (einstimmig)

Triesenberg, 22. Mai 2012

Hubert Sele
Vorsteher

Maria Sele
Protokoll